GESCHÄFTSVERTEILUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES SALZBURG GÜLTIG AB 01.01.2024

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gemäß § 17 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl. Nr. 16/2013 idgF, mit Wirksamkeit 01.01.2024 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

I. GESCHÄFTSABTEILUNGEN

Im Landesverwaltungsgericht Salzburg bestehen folgende Geschäftsabteilungen:

Geschäftsabteilung 1	Naturschutz- und Landwirtschaftsrecht
Geschäftsabteilung 2	Umwelt- und Anlagenrecht
Geschäftsabteilung 3	Baurecht
Geschäftsabteilung 4	Verkehrsrecht
Geschäftsabteilung 5	Vergaberecht
Geschäftsabteilung 6	Berufsrecht
Geschäftsabteilung 7	Beschäftigungsrecht
Geschäftsabteilung 8	Medizinrecht und Recht der medizinischen Berufe
Geschäftsabteilung 9	Sozialrecht
Geschäftsabteilung 10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht
Geschäftsabteilung 11	Fremdenrecht
Geschäftsabteilung 12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden
Geschäftsabteilung 13	Abgabenrecht

Die diesen Geschäftsabteilungen jeweils zugeordneten Richterinnen und Richter sowie Rechtsvorschriften ergeben sich aus der einen Bestandteil dieser Geschäftsverteilung bildenden Anlage 1. Soweit in dieser Geschäftsverteilung von Richtern die Rede ist, gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Richterinnen und Richter.

II. GRUNDSÄTZE DER ZUTEILUNG

(1) Nach Einlangen der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw Beschwerdesachen) werden diese der Geschäftsabteilung zugeordnet, die sich nach der im Spruch des bekämpften Bescheides benannten Rechtsvorschrift (Materiengesetz in Administrativverfahren bzw angewendete Strafbestimmung) bestimmt. Bei Beschwerden in Rechtssachen, in denen kein Bescheid vorliegt, hat die Zuweisung nach der anzuwendenden Rechtsvorschrift zu erfolgen. Die Zuständigkeitsverteilung gilt dabei auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind.

(2) Unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Anbringen und Beschwerden, sofern gesetzlich nicht eine unmittelbare Einbringung vorgesehen ist, sind ohne Zuteilung an die Richter durch die Präsidentin an die zuständige Behörde weiter zu leiten. Für Anbringen, die aufgrund dieser Geschäftsverteilung eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Spruchkörpers fallen, ist die Präsidentin zuständig. Dies gilt insbesondere auch für Anbringen, für deren Behandlung das Landesverwaltungsgericht offensichtlich nicht zuständig ist und für Anbringen nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 6 AVG. In diesen Angelegenheiten richtet sich die Vertretungsregelung nach § 8 Abs 1 S.LVwGG.

(3) Innerhalb der Geschäftsabteilung sind die Geschäftsfälle nach den folgenden Grundsätzen alphabetisch zu reihen:
Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, auch wenn sie nicht vom Beschuldigten erhoben werden, erfolgt die Reihung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten; ist der Beschuldigte verantwortliches Organ einer juristischen Person oder Personengesellschaft nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der juristischen Person oder Personengesellschaft; bei mehreren Beschuldigten, sofern ein gemeinsamer Schriftsatz vorliegt, wird nach dem Anfangsbuchstaben, der im Alphabet vorangeht, gereiht; bei mehreren Beschuldigten wird, sofern mehrere getrennte Eingaben vorliegen, nach dem Anfangsbuchstaben jenes Beschuldigten, dessen Eingabe zuerst beim Landesverwaltungsgericht Salzburg einlangt, gereiht. Wenn ein Beschuldigter im Verfahren noch nicht ermittelt wurde, erfolgt die Reihung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens jener natürlichen Person, juristischen Person oder Personengesellschaft, auf die sich die zugrundeliegende Anzeige bezieht.

Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren erfolgt die Reihung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Bescheidadressaten; in Mehrparteienverfahren wird nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, gereiht, sofern ein gemeinsamer einleitender Antrag vorliegt nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Partei, der im Alphabet vorangeht. Hat eine Legalpartei den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt, erfolgt die Reihung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens jener Partei, die den Antrag zu stellen gehabt hätte. Bei Maßnahmenbeschwerdeverfahren und Richtlinienbeschwerdeverfahren ist auf den Nachnamen des Beschwerdeführers abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereihten, abzustellen.

(4) Namensbestandteile wie Zahlen, Sonderzeichen, von, van, de, della, el, al, o, mac, oder ähnliche bleiben außer Betracht, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden.

(5) Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinschaften, Körperschaften oder Clubs udgl bleiben die Namensbestandteile Verein, Firma, Genossenschaft, Gemeinschaft, Körperschaft oder Club udgl außer Betracht.

III. ZUWEISUNG DER GESCHÄFTSFÄLLE

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle an die Richter erfolgt durch entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder durch die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch jenen Richter, der dem Landesverwaltungsgericht Salzburg unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg am längsten angehört. Kommen danach mehrere Richter in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt, sofern diese aufgrund gesonderter Regelungen nicht unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen sind, am nächstfolgenden Tag mit Amtsstunden oder am Tag des Einlangens nach Ende der Amtsstunden. Dabei werden Geschäftsfälle, die an Kalendertagen ohne Amtsstunden eingelangt sind, gemeinsam mit den Geschäftsfällen des letzten Kalendertags mit Amtsstunden zugewiesen.

(3) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt, soweit in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsverteilung für einzelne Geschäftsabteilungen nicht ausdrücklich Anderes festgelegt ist, nachdem diese nach den Grundsätzen des Art II. gereiht wurden, beginnend bei der Geschäftsabteilung 1 bis zur Geschäftsabteilung 13 - mit Ausnahme der Geschäftsabteilung 4.1 - an jenen zugehörigen Richter als Einzelrichter oder Berichterstatter eines Senats, der zum Zeitpunkt der Zuweisung im Aktenverwaltungssystem die geringste Anzahl an Zuteilungspunkten, wie sie sich aus Anlage 2 zu dieser Geschäftsverteilung ergeben, aufweist und daher durch das Aktenverwaltungssystem vorgeschlagen wird. Erst nachdem alle anderen Geschäftsfälle zugewiesen wurden, erfolgt eine Zuweisung der Geschäftsfälle der Geschäftsabteilung 4.1. Die Zuteilungspunkte werden errechnet, indem die mit den jeweiligen Bewertungspunkten laut Anlage 2 der Geschäftsverteilung bewerteten Geschäftsfälle mit einem dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß als Richter entsprechenden – im Aktenverwaltungssystem hinterlegten - Faktor multipliziert werden. Beträgt das Beschäftigungsausmaß (als Richter) 100 Prozent, ist dieser Multiplikationsfaktor 1. Bei Richtern die in einem geringeren Ausmaß im Judizium beschäftigt sind, errechnet sich der Multiplikationsfaktor, indem die Zahl 100 durch die Prozentzahl des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes dividiert wird (zB Faktor 2 bei einem Beschäftigungsausmaß von 50 %). Das Aktenverwaltungssystem schlägt bei gleichen Punkten jenen Richter vor, bei dem der Anfangsbuchstabe des Nachnamens im Alphabet vorangeht. Zuweisungen nach Art III. (13) sind vor allen anderen Zuweisungen vorzunehmen. Der Stand an Zuteilungspunkten bei der Zuweisung ist automatisiert aufzuzeichnen. Die Präsidentin bzw ihre Vertreter gemäß Abs 1 sind ausschließlich in Anwendung der nachstehenden Bestimmungen bzw der in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsverteilung angeführten Sonderregelungen berechtigt, Zuweisungen abweichend vom Vorschlag des Systems durchzuführen. Die jeweilige Art der Sonderzuteilung ist im Aktenverwaltungssystem zu dokumentieren.

(4) Erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Geschäftsabteilungen 1.1, 5, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5) an Senate (Berufsrichtersenat oder Laienrichtersenat), ist bei Bestimmung des Berichterstatters nach Art III Abs 3 vorzugehen, sofern sich aus der Anlage 1 keine Sonderregelung ergibt (zB Radlzuweisung). Mit dem Hauptantrag zusammenhängende, in die Zuständigkeit eines Einzelrichters fallende Angelegenheiten werden als gesonderte Geschäftsfälle dem Berichterstatter zugewiesen.

In den Berufsrichtersenaten (Geschäftsabteilungen 6.2, 6.3, 6.4, 6.5) wird als Senatsvorsitzender der in der Anlage 1 nach dem Berichterstatter genannte Richter bestimmt, wobei in der Geschäftsabteilung 6.3 dies - unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg - der jeweils dienstälteste Richter sowie in der Geschäftsabteilung 6.4 die Präsidentin ist. Als weiteres Mitglied eines Berufsrichtersenates wird der in Anlage 1 nach dem Berichterstatter genannte Richter bestimmt, der weder Berichterstatter noch Vorsitzender ist.

In den Laienrichtersenaten mit einem fachkundigen Laienrichter wird jener Richter der Geschäftsabteilung als Senatsvorsitzender bestimmt, der nach dem Berichterstatter die geringste Anzahl an Zuteilungspunkten aufweist.

In den Laienrichtersenaten mit zwei fachkundigen Laienrichtern (Geschäftsabteilungen 5 und 6.2) übernimmt der Berichterstatter den Senatsvorsitz.

(5) Die von der Landesregierung bestellten Laienrichter werden in einer nach Sachgebieten gegliederten Liste, die im Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes zur allgemeinen Einsicht aufliegt, erfasst und in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den besonderen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Bildung der Senate den jeweiligen Senaten nach Einlangen der Geschäftsfälle zugewiesen. Stellvertreter des jeweiligen Laienrichters ist – sofern nicht besondere Stellvertretungen bereits bei der Bestellung festgelegt wurden - der jeweils auf der Liste nächstfolgende Laienrichter im Sachgebiet.

(6) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Geschäftsabteilungen oder Geschäftsunterabteilungen zuzuordnen, ist er jeweils dem durch das Aktenverwaltungssystem vorgeschlagenen Richter der einzelnen Geschäftsabteilungen gesondert zuzuweisen. Gehört der im konkreten Fall zuständige Richter der ziffernmäßig höchsten Geschäftsabteilung auch den übrigen in Betracht kommenden Geschäftsabteilungen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Richter allein zuzuweisen. Hier sind im Aktenverwaltungssystem die zugeteilten Akten als „verbundenes Verfahren" zu kennzeichnen.

(7) Sind in einem Geschäftsfall eine verfahrensrechtliche Angelegenheit (zB Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages, Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung, Entscheidungen hinsichtlich Verfahrenskosten bzw. Barauslagen uÄ) und/oder eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, erfolgt die Zuweisung nach der Geschäftsabteilungszuständigkeit der Hauptsache. Die zu einem späteren Zeitpunkt eingelangte Hauptsache ist jenem Richter

zuzuweisen, der die Entscheidung hinsichtlich der oben angeführten Anträge getroffen hat. Gleiches gilt für Beschwerden in Vollstreckungsverfahren. Revisionsverfahren bzw. Verfassungsgerichtshofbeschwerden in dieser Sache sind als Geschäftsfälle jenem Richter zuzuweisen, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(8) Beschwerden in Verfahren hinsichtlich Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 54a VStG) und der Vollstreckung von Geldstrafen (§ 54b VStG) sind jenem Richter zuzuteilen, der für eine Beschwerde gegen den Titelbescheid zuständig wäre. Bei einer Mehrzahl von Titelbescheiden richtet sich die Zuständigkeit bei den obgenannten Verfahren nach dem datumsältesten Titelbescheid. Gleiches gilt sinngemäß für Beschwerden gegen Rückstandausweise.

(9) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer bzw Bescheidadressaten betreffen und derselben Geschäftsabteilung oder Geschäftsunterabteilung zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Richter zugewiesen. Sind die Beschwerdeführer bzw. Bescheidadressaten zur Vertretung nach außen berufene Organe derselben juristischen Person oder Personengesellschaft, sind diese Geschäftsfälle als verbundene Rechtssachen demselben Richter zuzuweisen; bei nicht gleichzeitigem Einlangen solcher Geschäftsfälle ist eine bereits erfolgte Zuweisung auch für die übrigen damit zusammenhängenden Fälle maßgebend.

(10) Geschäftsfälle der Geschäftsabteilungen 5, 10.3 und 12 sind unmittelbar nach ihrem Einlangen zuzuweisen.

(11) Fallen Geschäftsfälle der Geschäftsabteilungen 1, 3, 5, 10.1, 10.2, 11 und 12, die vom Sachverhalt oder der Person her zusammenhängend sind, in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Richter, so ist für diese Beschwerden bzw Rechtsmittel eine Zuständigkeit jenes Richters gegeben, in dessen Aufgabenbereich der Name (Nachname) des nach dem Alphabet erst zu reihenden Beschwerdeführers bzw Rechtsmittelwerbers fällt. Bei nicht gleichzeitigem Einlangen solcher Geschäftsfälle ist eine bereits erfolgte Zuweisung auch für die übrigen damit zusammenhängenden noch nicht erledigten Fälle maßgebend; für den Bereich des Vergabeverfahrens verbleiben auch nach Abschluss des Verfahrens Folgeverfahren im Zusammenhang mit derselben Ausschreibung als Sonderzuteilung beim ursprünglich bestimmten Senat.

(12) Geschäftsfälle nach dem Sozialunterstützungsgesetz werden in der Geschäftsabteilung 9 wie folgt zugewiesen: Denselben Beschwerdeführer betreffende Geschäftsfälle werden dem Richter zugeteilt, der den ersten im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden Akt betreffend diesen Beschwerdeführer zugeteilt erhalten hatte. Die Regelung ist unabhängig davon anzuwenden, ob das Erstverfahren noch anhängig ist oder bereits abgeschlossen wurde, und bezieht sich auf jeweils ein Kalenderjahr bzw die nächsten vier einlangenden Akten (gesamt daher maximal fünf Akten pro Beschwerdeführer im Kalenderjahr). Der sechste denselben Beschwerdeführer betreffende Akt in einem Jahr begründet einen neuen Zuweisungszyklus im Sinn von Satz 1 und 2 dieses Absatzes.

(13) Betreffen Beschwerden Geschäftsfälle, welche ursprünglich mit verfahrensrechtlichen Entscheidungen (zB gemäß § 28 Abs 3, 4 und 7 VwGVG) erledigt wurden, hat die Zuweisung an den Richter bzw Senat der ursprünglichen Zuweisung zu erfolgen. Gleiches gilt für Verfahren, die nach §§ 32f VwGVG (oder vergleichbaren Bestimmungen) zu führen sind. Ebenso sind Geschäftsfälle infolge eines Beschwerde- bzw Revisionsverfahrens vor dem Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Erledigung dem Richter (Berichterstatter) bzw. Senat zuzuteilen, welcher die betroffene Entscheidung getroffen hat. Ist bereits dreimal eine Zuweisung an den gleichen Richter oder Senat erfolgt, wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zugewiesen, wobei eine Zuweisung an den bisher zuständigen Richter oder Senat nicht mehr erfolgt.

(14) Für die Bestimmung der Dolmetscher- und Sachverständigengebühren ist der für das Verfahren zuständige Richter, im Falle einer Senatszuständigkeit der Berichterstatter, zuständig.

(15) Nach einer erfolgten Zuweisung hervorkommende Richtigstellungen des Namens (zB Verwechslung von Vor- und Familiennamen, Geburts- und Ehenamen etc, Auftauchen von Alias-Namen usw) bewirken keine Veränderung der Zuweisung. Wird eine zusätzliche Zuteilung oder Zuteilungskorrektur aus anderen Gründen erforderlich, berührt dies zwischenzeitlich erfolgte Zuteilungen nicht. Nicht der Geschäftsverteilung entsprechende Zuteilungen sind auf Antrag eines betroffenen Richters von der Präsidentin zu korrigieren. Die Präsidentin entscheidet endgültig.

(17) Im Fall einer Radlzuweisung oder einer Zuweisung nach Art IV. dieser Geschäftsverteilung werden die allgemeinen Zuweisungsgrundsätze nicht berührt; hier „übersprungene" Richter werden nicht nachträglich beteilt.

IV. VORGEHENSWEISE BEI VERTRETUNGEN, ABWESENHEITEN UND BEFANGENHEITEN VON RICHTERN

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht Salzburg durch Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anderslautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Richter im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Geschäftsabteilungen folgenden, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Richter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Richters der zweitfolgende Richter usw. Sollte sodann in den jeweiligen Geschäfts(unter)abteilungen immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Richter jeweils von Richterinnen oder Richtern der nachfolgenden Geschäfts(unter)abteilung, allenfalls zweitfolgenden Richter usw, vertreten.

(2) In durch den Senat der Geschäftsabteilung 6.3. zu entscheidenden Angelegenheiten übernimmt den Vorsitz bei Verhinderung des dienstältesten Richters jener Richter, der dem

Landesverwaltungsgericht Salzburg unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg am zweitlängsten angehört; im Weiteren kommt die Vertretungsregel des § 8 Abs 1 S.LVwGG sinngemäß zur Anwendung. Die Funktion des Berichterstatters wird durch den nächstangeführten Richter der Geschäftsabteilung 6.3. übernommen, der im Senat keine Funktion ausübt; dieser Richter wird im Fall der eigenen Verhinderung durch den weiteren in der Geschäftsabteilung 6.3. angeführten Richter vertreten. Sollten alle Richter der Geschäftsabteilung 6.3. verhindert sein, übernimmt der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführte Richter des letzten verhinderten Richters die Funktion des Berichterstatters. Die Vertretung des weiteren Mitglieds erfolgt entsprechend obiger Bestimmung durch die weiteren Richter der Geschäftsabteilung 6.3, die keine Funktion im Senat ausüben. Sollten alle Richter der Geschäftsabteilung 6.3 verhindert sein, die Funktion des weiteren Mitglieds zu übernehmen, übernimmt der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführte Richter des letzten verhinderten Richters die Funktion des weiteren Mitglieds.

(3) Die Präsidentin wird bei Verhinderung nach Maßgabe des § 8 Abs 1 S.LVwGG durch den Vizepräsidenten ersetzt. Der Berichterstatter wird bei Verhinderung durch den nächstangeführten Richter der Geschäftsabteilung 6.4 ersetzt. Das weitere Mitglied wird bei Verhinderung des Berichterstatters sowie im Fall der eigenen Verhinderung durch den in der Geschäftsabteilung 6.3 erstangeführten Richter, ausgenommen dem Vorsitzenden der Geschäftsabteilung 6.3, ersetzt; dieser Richter wird im Fall der eigenen Verhinderung durch den weiteren in der Geschäftsabteilung 6.3. angeführten Richter vertreten. Sollten alle Richter der Geschäftsabteilung 6.3. verhindert sein, übernimmt der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführte Richter des letzten verhinderten Richters die Funktion des weiteren Mitglieds.

(4) In durch den Senat der Geschäftsabteilung 6.5 zu entscheidenden Angelegenheiten übernimmt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden das weitere Mitglied, wobei dieses durch den auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführten Richter ersetzt wird. Gleiches gilt bei Verhinderung des Berichterstatters. Bei Verhinderung des weiteren Mitglieds wird dieses durch den auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführten Richter ersetzt.

(5) In durch einen <u>Senat</u> zu entscheidenden Angelegenheiten mit Beteiligung <u>eines Laienrichters</u> übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden der in der jeweiligen Geschäftsabteilung nächstangeführte Richter, der nicht Teil des Senats ist, diese Funktion; bei Verhinderung des Berichterstatters übernimmt der Vorsitzende die Funktion des Berichterstatters und der in der jeweiligen Geschäftsabteilung nächstangeführte Richter, der nicht Teil des Senats ist, die Funktion des Senatsvorsitzenden; dieser Richter wird im Fall der eigenen Verhinderung durch den auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführten Richter in der Funktion als Vorsitzender vertreten; ist dieser Richter bereits Mitglied des Senats, hat der nächstfolgende Richter in den Senat einzutreten. Bei Verhinderung eines Laienrichters ist der Senat so neu zu bilden, dass der Stellvertreter im Sinn des Art III Abs 5 in den Senat einzutreten hat.

(6) In durch einen Senat zu entscheidenden Angelegenheiten mit Beteiligung zweier Laienrichter wird der Berufsrichter bei Verhinderung durch den in der jeweiligen Geschäftsabteilung nächst angeführten Richter vertreten; dieser Richter wird im Fall der eigenen Verhinderung durch den in der Geschäftsabteilung nächstangeführten Richter vertreten; ist dieser Richter ebenfalls verhindert, hat der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführte Richter in den Senat einzutreten.

(7) Ist eine Neuzuweisung aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses infolge der Erklärung einer Befangenheit eines Richters oder Berichterstatters im Senat erforderlich, so wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall in der Geschäftsabteilung zugewiesen. Sollte hier keine Zuweisung möglich sein, erfolgt die Zuweisung an jenen Richter, der zum Zeitpunkt der Zuweisung im Aktenverwaltungssystem die geringste Anzahl an Zuteilungspunkten aufweist und daher durch das Aktenverwaltungssystem vorgeschlagen wird. Bei Befangenheit des Vorsitzenden ist dieser dem in der Geschäftsabteilung nächstangeführten, keine Funktion im Senat ausübenden Richter als Vorsitzendem zuzuweisen; ist dieser Richter ebenfalls verhindert, hat der dem seine Befangenheit erklärt habenden Richter der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführte Richter als Vorsitzender in den Senat einzutreten. Bei Befangenheit des weiteren Mitglieds ist diese Funktion an den weiteren Richter der Geschäftsabteilung, der keine Funktion im Senat ausübt, zuzuweisen. Sollten alle Richter befangen sein, die Funktion des weiteren Mitglieds zu übernehmen, übernimmt der auf Seite 1 der Anlage 1 nächstangeführten Richter des letzten seine Befangenheit erklärt habenden Richters die Funktion des weiteren Mitglieds.

Bei Befangenheit eines Laienrichters ist der Senat so neu zu bilden, dass der Stellvertreter im Sinn des Art III Abs 5 in den Senat einzutreten hat.

(8) Bei Erklärung einer Befangenheit in dem in der Geschäftsabteilung 6.4 gebildeten Senat ist unter sinngemäßer Anwendung von Art IV. Abs 3 vorzugehen.

(9) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 21 Tage, werden dem betroffenen Richter ab dem 22. Tag bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen. Zuweisungen aufgrund Art III. (14) sind von diesem Zuweisungsstopp ausgenommen.

(10) In dringenden Angelegenheiten wie zB der Erlassung von einstweiligen Verfügungen, Entscheidungen über aufschiebende Wirkung uÄ ist bei voraussichtlicher Abwesenheit des nach den vorstehenden Bestimmungen zur Entscheidung berufenen Richters, die eine fristgerechte Erledigung gemäß § 5 Abs 3 S.LVwGG nicht erwarten lässt, der Geschäftsfall dem in der Geschäftsverteilung folgenden Richter zuzuweisen.
Eine fristgerechte Erledigung ist in Verfahren der Geschäftsabteilung 5 jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Vorsitzende in Bezug auf den Antrag auf Einstweilige Verfügung mehr als drei zusammenhängende Arbeitstage bzw wenn der Vorsitzende in Bezug auf einen

Nachprüfungsantrag mehr als neun zusammenhängende Arbeitstage verhindert ist. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen in dieser Geschäftsverteilung gilt auch ein Erholungsurlaub oder eine gleich zu setzende Abwesenheit, die zum Zeitpunkt der Zuweisung bereits genehmigt worden war, als Verhinderung.

(11) Im Fall des Ausscheidens oder einer längerfristigen Abwesenheit (voraussichtlich von mindestens 60 Tagen) eines Richters werden die im Zeitpunkt der aus diesem Anlass notwendigen Änderung der Geschäftsverteilung dem verhinderten Richter nach der geltenden Geschäftsverteilung bereits zugeteilten Rechtssachen, wenn keine Sonderzuteilung vorgesehen ist, nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
Die Rechtssachen werden nach der Reihenfolge ihres Anhängigwerdens (bei gleichzeitigem Anhängigwerden nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten, Beschwerdeführers oder Antragstellers) auf die in der jeweiligen Geschäftsabteilung, in der der verhinderte Richter tätig war, verbleibenden Richter (im Sinn einer Radlzuweisung) aufgeteilt. Auch bei der Neuzuteilung sind verbundene Rechtssachen einem Richter zuzuweisen. Rechtssachen aus der Geschäftsabteilung 4.1 werden nur unter jenen Richtern aufgeteilt, die keine Zuteilung aus den anderen Geschäftsabteilungen erhalten haben. Von einem Senat zu entscheidende Rechtssachen fallen dem Senat zu, in der der nach dem vorstehenden Satz beteilte Richter Berichterstatter ist.

(12) Bei Wiedereintritt eines im Sinne von Art IV. Abs 11 abwesend gewesenen Richters werden die bei Abnahme verbliebenen Punkte im Aktenverwaltungssystem als Grundlage herangezogen.

V. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die Geschäftsverteilung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt angefallene Rechtssachen, die einem Richter oder einem Senat auf Grund der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesen sind, verbleiben bei diesem Richter oder diesem Senat in der bisherigen Zusammensetzung. Dies gilt auch für sämtliche in der Folge damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Angelegenheiten.

Für den Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA